

der
Königl. Baierischen
Regierung
des Rhein- Kreises.

N.º IX.

Speyer, den 4. November

1825.

(Regierungs- Antritts- Verkündungs- Patent Seiner
Majestät des Königs Ludwig von Baiern.)

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbiethen Männiglich Unsern Gruß und
Königliche Gnade zuvor.

Nachdem der allmächtige Gott nach sei-
nem unerforschlichen Rath und Willen den
allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König

und Herrn Maximilian Joseph Kö-
nig von Baiern, Unseres vielgeliebten
und hochverehrtesten Herrn Vaters König-
liche Majestät, aus dieser Zeitlichkeit ab-
gefordert hat, und durch diesen hohen To-
desfall das Königreich Baiern in der Ge-
samtvereinigung aller seiner ältern und
neuern Gebiethstheile nach den Bestimmun-
gen der Verfassungs- Urkunde auf den Grund
der Staats- und Haus- Verträge Uns als
nächstem Stammfolger nach dem Rechte der
Erstgeburt und der agnatisch- linealen Erb-

folge angefallen ist, und Wir davon vollständigen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreichs angetreten haben;

Als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Bediensteten und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst versehen, daß Sie Uns von nun an für Ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landes-Herrschaft und Obrigkeit gebührt, gegen Uns bezeigen werden.

Wir geben denselben dagegen zu erkennen, daß Wir den im Titl. X. S. 1. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid bereits abgelegt haben.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehe, so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Collegien und Behörden im ganzen Königreiche ihre Verrichtungen provisorisch und bis auf Unsere nähere Bestimmung gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange, bis Ihnen die neu zu verfertigten werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bedienstete an den von Ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienstleid besonders erinnert haben, und versehen Uns gnädigst, Unsere gesammten Stände, Unterthanen und Diener werden dieser ersten, von Uns als ihrem angebohrnen recht-

mäßigen Landesherren an sie gerichteten Auf-
forderung sich treuehorsaamst fügen, woge-

gen Wir Ihnen mit Königl. Huld und
Gnade wohl beizuthan verbleiben.

Gegeben in U n s e r e r Haupt- und Residenz- Stadt M ü n c h e n , den drei und
zwanzigsten October achtzehnhundert fünf und zwanzig.

L u d w i g.

Graf v. T h ü r h e i m.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
Fr. v. R o b e l l.

der

Königl.

Baierischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.



N.º XI.

Speyer, den 19. November

1825.

(Die Verminderung der Taxen und Reisegebühren
der Gerichtsboten im Rheinkreise betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Wir haben Uns über die Taxen und Reisegebühren der Gerichtsboten im Rheinkreise Vortrag erstatten lassen, und haben dieselben in vielen Fällen als übermäßig befunden.

Wir verordnen daher zur Herstellung eines billigen Ebenmaßes, nach Vernehmung Unserer Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen, wie folgt:

Art. 1.

Alle in den Tax-Dekreten vom 16. Februar 1807 angeführten Gebühren der Gerichtsboten sind für sämtliche Gerichtsboten im Rheinkreise auf denjenigen Betrag gesetzt, welchen bisher die Gerichtsboten in den Städten und Landgemeinden zu beziehen hatten, wo weder das Appellationsgericht noch ein Bezirksgericht seinen Sitz hat.

Art. 2.

Die Gerichtsboten dürfen, wie bisher, in dem ganzen Bezirke, für welchen sie aufgestellt sind, instrumentiren.

Geschiehet dieses außer den Cantonen des Land-Commissariats, in welchem der instrumentirende Gerichtsbote seinen Wohnsitz hat, so hat zwar der Requirrent die

ganzen Reisefkosten zu bezahlen, der Gegenparthei aber dürfen größere Reisefkosten, als welche der in dem Land-Commissariate, wo der Akt vorzunehmen ist, am nächsten wohnende Gerichtsbote bezogen haben würde, nicht aufgerechnet werden, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Pluvios XIII., des Art. 84 des Tar.-Dekrets vom 18. Juni 1811, der Art. 29, 30 und 31 des Dekrets vom 14. Junius 1813 und unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Befugniß der Civilgerichte und Civilgerichtspräsidenten in den besonders vorgesehenen Fällen Gerichtsboten zu committiren, so wie ferner der durch die Gesetze angeordneten Beschränkung in Einfachen-Polizei-, und Friedensgerichtlichen Sachen.

Art. 3.

Die Reisegebühr der Gerichtsboten ist auf 28 kr. für jede Stunde Entfernung oder 14 kr. für die Stunde der Hin- und ebensoviel für die Stunde der Rückreise festgesetzt, die Reisen mögen in Criminal-, Zuchtpolizei-, Einfachen-Polizei-, oder in Civilsachen statt haben, ohne Unterschied der Geschäfte.

Für eine Entfernung unter einer halben Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsboten wird keine Reisegebühr bezahlt.

Art. 4.

Wenn die Gerichtsboten auf einer und derselben Reise mehrere Zustellungen machen,

oder sonstige Funktionen verrichten, es sey in den nämlichen oder in verschiedenen Gemeinden, so haben sie die Reisegebühr auf alle Akten nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernungen von einem Orte zum andern zu vertheilen, so daß sie für die ganze Umreise nie mehr als die einfache Reisegebühr in Anrechnung bringen können.

Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnsitze des Gerichtsboten an, bis wieder dahin zurück, die eine Hälfte als die Hin- die andere als die Rückreise angesehen.

Es ist dafür zu sorgen, daß bei der Vertheilung der Reisegebühr auf mehrere Akten in verschiedenen Gemeinden ein billiges Gleichniß beobachtet werde. In keinem Falle darf aber auf einen einzelnen Akt eine größere Reisegebühr kommen, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsbote deshalb die Reise besonders gemacht hätte.

Art. 5.

Wo die Gebühren der Gerichtsboten nach Vakationen bezahlt werden, haben sie die Berechnung nach der verwendeten Zeit in der Art zu machen, daß, wenn keine ganze Vakation zu dem Geschäfte gebraucht wird, sie auch nur denjenigen Theil davon anrechnen dürfen, der wirklich dazu verwendet worden ist. Die Zeit unter einer Stunde wird jedesmal als eine volle Stunde angenommen.

Art. 6.

Die Gerichtsboten dürfen als Ersatz des Stempelpapiers der zu haltenden Repertorien von jedem eingetragenen Urtheile oder sonstigen gerichtlichen Akte, nicht mehr als einen Kreuzer anrechnen. Hievon sind jedoch die Einträge der Wechselproteste nach Art. 176 des Code de Commerce ausgenommen. Bei denselben darf der ganze Ersatz des hiezu wirklich verwendeten Stempelpapiers in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 7.

Die Gerichtsboten sind gehalten, den Partheyen, welche Gebühren an sie bezahlen, nicht nur Quittung, sondern auch auf ungestempelttem Papier ein Kostenverzeichnis zu behändigen, in welchem die Gebühren für jeden Akt einzeln angegeben werden müssen.

Für dieses Kostenverzeichnis dürfen sie nichts anrechnen.

Art. 8.

Die Gerichtsboten haben, bei Vermeldung der gesetzlichen Disciplinarstrafen,

Unterz. **Max Joseph.**

Freiherr v. Zentner.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl;

Der General-Secretär,

Unterz. **Schenk.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht.

Zweibrücken, den 10. November 1825.

K. B. Appellationsgericht für den Rheinkreis.

v. Birnbaum, Präsident.

Sternfeld, Untergerichtschreiber.

alle drei Monate an den Staatsprocurator bei dem Gerichte ihres Bezirkes über die während dieses Zeitraums gefertigten Akten ein ihrem Repertorium entsprechendes, von dem Friedensrichter bescheinigtes Verzeichniss, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, einzuschicken.

Art. 9.

Die Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verfügungen sollen nach der Vorschrift der Gesetze von den Gerichten mit aller Strenge geahndet werden.

Die Beamten der Staatsbehörde sind besonders verpflichtet, über die genaue Vollziehung derselben zu wachen.

Art. 10.

Die sonstigen bestehenden Tax-Bestimmungen für die Gerichtsboten, die der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwiderlaufen, bleiben bis auf weitere Verfügung in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Amtsblatte des Rheinkreises öffentlich bekannt zu machen.

München, den 4. Oktober 1825.

